

-verein für denkmalpflege und neues bauen radebeul e.v.

Vereinssitz: c/o Roland Helmich, Wilhelm-Eichler-Str. 20, 01445 Radebeul

STELLUNGNAHME ZUM PLANFESTSTELLUNGSANTRAG HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN M69/70-ALTKÖTZSCHENBRODA – APRIL 2017

Inhalt:

- 1. ANLASS
- 2. VORBEMERKUNGEN
- 3. HOCHWASSER/ HOCHWASSERSCHUTZ (PRIORISIERUNG)
- 4. STELLUNGNAHMEN ZU DER PLANUNG (IM FESTSTELLUNGSVERFAHREN) FÜR ALTKÖTZSCHENBRODA
- 5. GESAMTEINSCHÄTZUNG UND AUFFORDERUNGEN
- 6. ANLAGEN

Für den Verein:

Dr.-Ing. Grit Heinrich (Vorstand)

1. ANLASS

Auslegung der Planfeststellungsunterlagen **Altkötzschenbroda** (**M69/70**; **446m**) HWSK M69/70, Tekturplanung 2014, Genehmigungsplanung" mit Stand 26.09.2016

Es lagen vor: Teil I: Fachplanung und Erläuterungsbericht; Teil II Eigentums- und Rechtsverhältnisse; Teil III Umwelt- und naturschutzfachliche Planung.

Im Wesentlichen wurden anhand der Veröffentlichungen der LTV im Internet folgende Unterlagen gesichtet:

Teil I:

- Erläuterungsbericht 2014/2016 (126 Seiten)
- 9 Lagepläne (2015)
- 8 Längsschnitte (2015)
- 12 Querschnitte (2015)
- Variantendiskussion (2010); Alternativbetrachtung Variante A, B, C (2011; 38 Seiten)
- Besondere Visualisierung (2014)
- Hydrologische und Hydraulische Untersuchungen (2010)

Teil III:

- LBP Erläuterungsbericht 2016 (184 Seiten)
- LPB-5 Lagepläne
- UVS Erläuterungsbericht 2012/2013/2015 (399! Seiten)
- FFH VP- Erläuterungsbericht 2012/2013/2016 (76 Seiten)
- FFH VP- 1 Lageplan
- SPA VP- Erläuterungsbericht 2012/2013/2016 (62 Seiten)
- SPA VP- 1 Lageplan

Die Stellungnahme beruht auf der vorangegangenen Stellungnahme der Planfeststellungsunterlagen Altkötzschenbroda (M69/70) vom 13.12.2010 und schreibt diese anhand der aktuellen Auslegung fort.

Wesentliche Änderungen der Planung gegenüber 2010 sind (S.18 ff Erläuterungsbericht Teil I):

- Reduzierung Freibordhöhe auf der gesamten Länge von 80 cm auf 50 cm
- Folgende Öffnungen in der Hochwasserschutzanlage werden durch mobile Elemente verschlossen:
 - Querung der Pfarrgasse,
 - Querung im Bereich Biergarten des Hotels "Goldener Anker"
 - Querung des Elberadweges zwischen Hotel "Goldener Anker" und Abwasserentlastungsbauwerk
 - Querung der Straße "An der Festwiese":

Festlegung für die zu schützende Objektkategorie "Geschlossene Siedlungen" Schadenspotential "Hoch"; Hochwasserschutzanlage Schadensklasse "I". Verschlüsse Freibord ≥ 70 cm auszuführen sind,

- Bereich 1: Gemeindehaus: Hochwasserschutzwand geändert als geradlinige nach Norden vom Hochufer weg verschobene Trassenführung, Freibordabminderung und wasserseitig steilere Anböschung → "in ihrer sichtbaren Wahrnehmung von Süden gegenüber … 2010 stark zurückgenommen".
- Bereich 2: mittlerer, in der Trassenführung unveränderter Teil der Hochwasserschutzanlage: Freibordabminderung und die wasserseitig steilere Anböschung → "verringert sichtbare Wahrnehmung der Hochwasserschutzwand von Süden"
- Bereich 3: ab Knick / Biergarten: Trassenführung der Hochwasserschutzanlage nach Nordwesten verschwenkt über die Flurstücke 256, 257, 259/2 bis auf das Flurstück 261; verläuft auf dem Flurstück 261 gebäudenah (?) → "Wahrnehmung der Hochwasserschutzwand von Süden (Standort Elberadweg mit Blickrichtung Norden zum Hotel "Goldener Anker" weitgehend vermieden"; Gelände Hotel "Goldener Anker": Übergang vom

Biergarten auf die Terrasse des Hotels über eine Treppe (mit mobilen Elementen zu verschließende Öffnung). Betriebs- und Unterhaltungsweg = barrierefreier Zugang vom Elberadweg auf die Terrasse

- Bereich 4: entlang der Einfriedung Abwasserentlastungsbauwerk: konstruktive Ausführung der Hochwasserschutzwand gegenüber 2010 bis zu einer Höhe von 108,11 m NHN als Stahlbetonkonstruktion; darüber bis zu einer Höhe von 109,61 m NHN Ergänzung mit mobilen Elementen; nördlich der Straße "An der Festwiese": Zurücksetzung der natursteinverkleideten HWS-Wand und davor angeordnete eingezäunte und bepflanzte Terrasse → "gegenüber 2010 eine bessere Anpassung an den vorhandenen Bestand".
- Variantenuntersuchung zur Findung der optimalen Trassenführung der Baustraße für den 1. Bauabschnitt (östlicher Teil der HWSA): Vorzugsvariante Trassenführung von der Panzerstraße, über den Elberadweg bis zur Pfarrgasse; westlicher Teil der HWSA (2. und 3. Bauabschnitt) Bauzuwegung über die Straße "An der Festwiese".

2. VORBEMERKUNGEN

Der 'verein für denkmalpflege und neues bauen radebeul e.V.', zugleich Mitglied im 'Sächsischen Heimatschutz', der im vorliegenden Verfahren als TöB gilt, gibt entsprechend seinem Satzungsziel, "die Erhaltung des besonderen Charakters der Stadt Radebeul zu fördern und den daraus gestellten Aufgaben:

- durch Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der lokalen Identität beizutragen,
- durch Betreuung von Schülergruppen Jugendliche für denkmalpflegerische und städtebauliche Probleme bzw. Inhalte zu sensibilisieren,
- Eigentümer und Besitzer von Baudenkmalen zu beraten und zu unterstützen,
- Einfluss auf die örtliche Planung zu nehmen" nachstehende Stellungnahme ab.

Unsere Handlungs-Maxime ist es, dass der Hochwasserschutz nur im Zusammenhang mit den anderem Schutzgütern (Kulturgüterschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz etc.), Eigenvorsorge und monetären Gesichtspunkten bewertet werden kann, dass also

- die Eigenständigkeit der Maßnahme
- die Ausgewogenheit der Maßnahme und
- die **Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme (im Hinblick: richtiges Mittel? Zielerreichung? Störung anderer gleichwertiger Ziele?)

nur im Zusammenhang und aufeinander abgestimmt betrachtet werden können.

Hochwasser ist ein Naturereignis und damit ein allgemeines Lebensrisiko. Es ist nicht vermeidbar, wohl aber sind die Auswirkungen in bestimmten Grenzen regulierbar.

Bei jedwedem Handeln sind neben der Zielerreichung mögliche Folgen mit zu bedenken. Die Eindämmung von Hochwasser an Flüssen, die eine Ausbreitung in der Fläche (Retention) beeinträchtigt bzw. verhindert, bewirkt immer zugleich auch ein Ansteigen der Wasserhöhe und der Fließgeschwindigkeit. Es ist nicht auszuschließen, das Hochwasser künftig intensiver und vielleicht auch häufiger auftreten werden – u.a. verursacht durch einen Klimawandel und, sofern sie fortschreitet, durch eine weitere Versiegelung und Bebauung in den Elbauen.

Was ist zu tun nach der Verfassung unseres Gemeinwesens?

- In Bezug zum Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland:
 - "Eigentum verpflichtet"(Art. 14 Abs. 2).
- In Bezug zur Sächsischen Verfassung:
 - "Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat" (Art.1)

Diese politischen Vorgaben von Sächsischer Verfassung und GG der Bundesrepublik ernst nehmend, wird Hochwasserschutz zugleich eine Aufgabe des Landes und zwar im Sinne des Schutzes der natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) oblag daher nach dem verheerenden Hochwasser von 2002 zunächst die Aufgabe, ein Konzept gegen Folgen künftigen Hochwassers zu entwickeln. Auch die vom Hochwasser betroffenen Bürger trafen, wie mehr oder weniger selbstverständlich, Vorsorgemaßnahmen zur künftigen Gefahrenabwehr.

2005 legte das SMUL die 'Ergebnisse der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen' (HWS = Hochwasserschutz) vor. Die Gesamtstrategie des Landes bezieht sich dabei im Wesentlichen, neben Warnung, Abwehr und Schadensbeseitigung, auf Eigenvorsorge und präventiven Hochwasserschutz. Diesen Ergebnissen war eine HWSK-Maßnahmen-Liste beigeordnet, in der u.a. jeweils die Vorzugsvariante des präventiven Hochwasserschutzes des HWSK seinen Niederschlag fand. Für Radebeul hieß das:

HWS-Maßnahmen **Altkötzschenbroda:** derzeitiger Schutzgrad >HQ 50; Schadenspotential 520 T€; Vorzugsvariante HWSK als 'Verwallungen entlang der Bebauung auf vorhandener Böschung und Dammbalkensystem an der Festwiese' mit Schutzziel HQ 100, Gesamtkosten 525 T€, **→ Priorität 'niedrig'.**

Einwand 1: Aus den Unterlagen von 2010 und aus den aktuellen Unterlagen ist ablesbar, dass sich die Prioritäten gegenüber 2005 geändert haben, jedoch wird auch jetzt nicht erläutert warum.

Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass uns viel an einem zuverlässigen und sinnvollen HWS liegt, dass jedoch auch die weiteren Aspekte neben den rein wasserbaulichen in die Planung einfließen müssen.

Wichtig ist uns der Ansatz, nicht nur von einem technischen Hochwasserschutz auszugehen, sondern ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu fordern. Mit dem Fluss leben heißt, die Verhältnismäßigkeit der geplanten Anlagen und Maßnahmen wahren und auch Eigenvorsorge betreiben.

Im Sinne eines langfristigen Hochwasserrisikomanagement muss aus unserer Sicht ein Kompromiss aus Eigenvorsorge, weniger aufwendigem technischen HWS, ggf. auch mit geringerem Schutzziel und auch der Ansatz einer jeweiligen "Wasser- oder Dammwacht, städtebaulich, volkswirtschaftlich und wasserbaulich gefordert werden. Darin sehen wir die Priorität vor dem alleinigen technischen HWS.

3. STELLUNGNAHME ZU DER PLANUNG

(1) Priorität/ Schutzziel / Bemessungsgrundlage

Im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage auf S. 17 wird von dem vorhandenen Schutzdeich mit einem Schutz vor einem 10- bis 20- jährigen Hochwasserereignisses für Altkötzschenbroda gesprochen. Das Hochufer von Radebeul Altkötzschenbroda hat gemäß aktuellen Hochwasserrisikokarten einen Schutz von >HQ50!

<u>Einwand 2:</u> Hier besteht weiterhin ein Widerspruch und man muss davon ausgehen, dass bei einem nicht mit der Sache vertrauten Leser der Planunterlage ein vollkommen falscher Eindruck von der Gefahrensituation in Altkötzschenbroda entsteht.

Der benannte Deich dient zum Schutz der Elbauen und der Streuobstwiesen, nicht für den Ortskern Radebeul Altkötzschenbroda. Insofern ist in der Veranlassung der Planung eine Falschdarstellung zu bemängeln.

Diesbezüglich und bzgl. der Priorisierung ist ein Mangel in den eingereichten Unterlagen festzustellen. Falls sich die Priorisierungskategorie inzwischen offiziell geändert hat, müsste die Änderung umso mehr in den zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen enthalten sein. Insbesondere fehlen die Gründe für die Änderung, also auch die Veränderungen der Kriterien wie 1. Schadenspotential, 2. Verletzlichkeit von Leib und Leben, Verteidigbarkeit, Folgegefahren, 3. Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Hochwasser von 2002 war ein HQ-150- bis HQ 200- Hochwasser, dieses Hochwasser ist der Bevölkerung bewusst. Die derzeitige Dammsicherung schützt vor einem HQ > 50- Hochwasser. Die Hochwassergefahr in Altkötzschenbroda soll nicht bagatellisiert sondern die Gefahren realistisch betrachtet werden. Bei einem HQ 100-HW wird laut Simulation in der Planfeststellung nur der westliche und mittlere Teil des Dorfangers überschwemmt, der östliche Angerteil bleibt verschont.

<u>Einwand 3:</u> Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, warum der gesamte Bereich so massiv geschützt werden muss.

Einwand 4: Ebenso sind in die Betrachtungen nicht die Erkenntnisse aus dem Hochwasser 2013 eingegangen. Für eine glaubwürdige **Kosten-Nutzen-Analyse** über 100 Jahre als Grundlage für eine Abwägung der Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Maßnahme ist eine komplexe Betrachtung Elbhochwasser-Grundwasserspiegel-Kanalisation-Starkregenereignisse unumgänglich.

Die vorgeschlagene HWS-Maßnahme gibt Sicherheit vor HW-Ereignissen zwischen >HQ 50 und HQ 100+Freibord. Ein Restrisiko wird jedoch immer bestehen bleiben. Hier ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit die Festlegung der Hochwassersicherheit nicht dargelegt. Warum muss es eine Sicherheit eines 100 jährigen HW sein? Andere Sicherheitsstufen sind nicht diskutiert und nur in den Wasserspiegelberechnungen dargestellt.

Bei höheren HWS-Anlagen besteht grundsätzlich auf Grund der größeren angestauten Wassermassen, ein größeres Restrisiko im Versagensfall.

Warum nicht Hochwassermanagement statt maximalen technischem Schutz? Elbehochwässer kommen langsam, die Vorwarnzeiten sind ausreichend, es geht hier nicht um Leib und Leben sondern um Hab und Gut und zu dessen Sicherung spielt auch die Eigenvorsorge und Versicherung eine Rolle, ob nun seitens der Anwohner oder seitens der Stadtverwaltung. Die Schäden 2002 betrafen gerade frisch sanierte Gebäude und keiner hat mit solch einem Hochwasser gerechnet. Heute sind sich die Anwohner der Gefahr bewusst, viele haben schon Eigenvorsorge betrieben durch Verlagerung der Technikzentralen o.ä.. 2013 wurden Schäden allein durch das unglückliche Starkregenereignis verursacht, dass zur endgültigen Überlastung der Kanalisation führte. Alte Bauernhäuser sind so gebaut, dass die Keller geflutet werden können, auch das heißt "mit dem Fluss leben".

<u>Einwand 5:</u> Grundsätzlich fehlen den Unterlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse mit nachvollziehbarer Bewertung der gebäudebezogener Schäden im Hochwasserfall und eine Restrisikobewertung.

Einwand 6: Die Berechnungen zum Schutzziel HQ100 sind zu bemängeln:

1) Der Einfluss der Öffnung des Bahndammes mit Ausbildung einer Flutrinne/ -aue ist in die Wasserspiegellageberechnung nicht eingeflossen. Die öffentliche Hand hat nach dem Ereignis 2002 unter zusätzlichen finanziellen Anstrengungen noch während der Bauphase der S 84 Umplanungen und den Bau einer Überbrückung der Aue veranlasst. Diese Maßnahmen sind in die Berechnungen einzubeziehen, um eine Überdimensionierung der HWSM zu verhindern und einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten. Des weiteren ist daraufhin zu wirken, dass die Maßnahme "Flutrin-

- ne/Aue" am Bahndamm fortgeführt und weitere Abflusshindernisse im Bereich der Bahn beseitigt werden, um o. g. Maßnahme zur Wirkung zu bringen.
- 2) Das Hochwasser 2013 ist in die Kalibrierung des Modells zur Berechnung der HQ 100 nicht eingeflossen.
- 3) Die Modellkalibrierung ist nur an Hand von Nieder-/ und Mittelwasserzustände geführt worden. Eine Kalibrierung mit Hochwasserzuständen ist für die Anwendung unablässig.
- 4) Es fehlt eine Fehleranalyse und Sensitivitätsbetrachtung zu den Berechnungsergebnissen sowie eine Restrisikobetrachtung im Versagensfall der HWSM bei HQextrem.
- 5) Allein der Verweis auf die HWS-Maßnahme in Cossebaude zur Festlegung der Höhe der HWSM ist unzureichend. Der Gesetzgeber sieht eindeutige ein Schutzziele von HQ100 als Regelschutz vor.

(2) Variantenuntersuchung / Bewertungskriterien / Darstellung der Vorzugsvariante

Die bisher vorhandene Variantenuntersuchung von 2007 (insgesamt 21 Varianten für Altkötzschenbroda bis Panzerstraße) war unvollständig.

Es wurden 2010 vier Varianten für Altkötzschenbroda und weitere insgesamt 13 Komplexvarianten incl. Fürstenhain bzw. Panzerstraße untersucht. Von den vier B- Varianten M 69/70 wurde letztendlich die Variante B4 ausgewählt.

- B1: 12m Abstand vom Hochufer 6,3m Deich, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese;
- B2: 7m Abstand vom Hochufer 4,4m Deich +0,5m Wand+1m mobiler Aufsatz, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese;
- B3: 3m Abstand vom Hochufer 1,5m Anschüttung Böschung +1m mobiler Aufsatz, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese;
- B4: direkt entlang Hochufer 2,5m Wand mit Berme, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese

Es wurde 2010 keine bebauungsnähere Variante und keine teilmobile Variante entlang des Hochufers untersucht oder dargestellt.

Die Bewertungen 2010 für die Auswahl der Vorzugsvariante waren unseres Erachtens unvollständig. Es waren dies: a) Auswirkung auf Retentionsraum; b) Schutz von besiedelten Flächen mit HQ<100; c) landschaftsplanerische Aspekte, e) Nutzungseinschränkungen Landwirtschaft, f) Betroffenheit Bewohner, g) Schutzgebiete und Biotope, h) naturschutzfachliche Aspekte, i) bautechnische Aspekte, j) städteplanerische Aspekte. Es fehlten die Bewertungen für Bau- und Unterhaltungskosten und davon für den Wartungsaufwand für die Stadt und die Anwohner. Auch war die gleichwertige Wichtung der Bewertungskriterien nicht nachvollziehbar.

2011 wurde eine Alternativbetrachtung zur Trassenführung und Querschnittsgestaltung vorgelegt. Es wurden 3 Trassen mit jeweils 3 Varianten untersucht (neu: Trasse 1 gebäudenah; neu: Trasse 2 Hochuferweg modifiziert, Trasse 3 Hochuferweg wie GP 2010). Als günstigste Trasse wurde Trasse 3-Hochuferweg, Variante A ermittelt (Bewertungskriterien incl. Kosten).

2011 wurden neu bewertet: a) Stadtansicht, b) Eingriffe in die Naturräume; c) Eingriffe in die Wohnbebauung, d) Eingriffe in die Gartenbereiche der Wohnbebauung, e) Teilung/ Abtrennung von Grundstücksflächen, f) Auswirkungen auf Grundstückseinfriedungen, g) Zuwegungen, h) bauzeitliche Einschränkungen, i) Auswirkungen auf den Retentionsraum, j) Personalaufwand mobiler HWS, k) Unterhaltungskosten Lagerkapazität HWS sowie gesondert Kostenschätzung der Variante (Bau und Betrieb). Die Bewertungskriterien weichen von denen 2010 ab und tauchen 2013 nicht wieder auf.

2013 wurde eine Variantendiskussion zur Trassenführung und Querschnittsgestaltung vorgelegt, erweitert um die Bauzuwegung. Verglichen wurden die A-Variante Trasse 3 = Hochuferweg wie GP 2010; B- Varianten Trasse 2 = Hochuferweg modifiziert – wie 2011; C- Va-

rianten Trasse 1 = gebäudenah). Als günstigste Trasse wurde Trasse 2, Variante B ermittelt (Bewertungskriterien ohne Kosten).

2013 wurde bewertet wie 2010: Es fehlen wiederum die Bewertungen für Bau- und Unterhaltungskosten und davon für den Wartungsaufwand für die Stadt und die Anwohner. Auch sind die Bewertungskriterien wiederum nicht gewichtet. Warum die neuen Bewertungskriterien von 2011 nicht einbezogen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Eine zusammenfassende Auswertung der Variantenuntersuchung (2010/ 2011/ 2013) erfolgte nicht, ebenso fehlt die Auswertung der Variantenuntersuchung aus naturschutzfachlicher Sicht im Erläuterungsbericht.

In der nun vorliegenden Erläuterung werden wieder vier B-Varianten (von 2010) und die Variante Tekturplanung 2014 (alle bezogen auf Hochuferweg – ehemals Trasse 2) beschrieben sowie die gebäudenah Variante (ehemals Trasse 1).

Einwand 7: Insgesamt ist die Darstellung eher verwirrend als schlüssig.

<u>Einwand 8:</u> In Anlage I-7-1 fehlt vollständig der Kostenvergleich. In Anhang I-7-2 ist dieser enthalten, es wurden aber andere Kriterien für den Vergleich verwendet. In Anlage I-7-3 fehlt vollständig der Kostenvergleich. Die Kosten sind auf Seite 65 (tabellarische Übersicht der Varianten und Kennzeichnung der Vorzugsvariante) nicht Gegenstand der Gegenüberstellung.

Die Bewertung der **Variante B als Vorzugsvariant**e im Erläuterungsbericht ist **nicht** nachvollziehbar und unschlüssig da:

- 1) die Variante C laut Anlage 8) "Variantenvergleich aus naturschutzfachlicher Sicht, deutlich zu bevorzugen ist. Dies betrifft sowohl die notwendigen Eingriffe in Naturräume, die Anzahl notwendiger Fällungen und als auch die Eingriffe in das Landschaftsbild. Es wird hier deutlich dargestellt, dass die Zerstörung von Streuobstwiesen wie sie in Variante B notwendig werden nicht ausgleichbar ist. Das Variante C hinsichtlich der Umweltgüter die günstigste Lösung darstellt, ist auch im Erläuterungsbericht Seite 64 ausgewiesen.
- 2) die Variante C bzgl. der Kosten und der Pflicht mit öffentlichen Mitteln sparsam umzugehen, die kostengünstigste Variante darstellt. (Siehe Erläuterungsbericht Seite 64)
- 3) die bessere Bewertung der städteplanerischen Aspekte bei Variante B in Tab 7 des Erläuterungsberichtes nicht nachvollziehbar ist. In Anlage 8 wird der Eingriff in das Landschafts- und Stadtbild von Variante B als erheblicher bewertet als für Variante C. Bei Betrachtung der Stadtbildanalyse, die allerdings nur für Variante B vorliegt, wird diese Bewertung erhärtet. Die Beurteilung in Tabelle 7 ist unglaubwürdig und nicht begründet. Nicht zuletzt ist ein Vergleich der Varianten C und B nur mit Vorliegen von Stadtbildanalysen für beide Varianten möglich. Des Weiteren sind die Maßnahmen an der Pfarrgasse als Nahsicht darzustellen, um diese überhaupt bewerten zu können.
- 4) bei der Bewertung der Variante B als Vorzugsvariante die Befindlichkeiten der Anwohner über das Interessen der Allgemeinheit gestellt wurden. Das ist insbesondere in Hinblick auf die Lasten-Nutzen-Verteilung ungerecht. Die Lasten im Sinne der Finanzierung und Unterhaltung liegen bei der Allgemeinheit. Der Nutzen der Maßnahme kommt insbesondere den Eigentümern zu Gute, die nicht nur im Ereignisfall von der Maßnahme profitieren, sondern grundsätzlich durch steigende Grundstückwerte in Folge der HWSM. Dass gebäudenahe Lösungen verträglich gestaltbar sind, ist am "Goldenen Anker" und benachbarten Grundstücken in Variante B wunderbar erkennbar.

Vorzugsvariante B4: direkt entlang des Hochufers mit einer HQ 100- Höhe von 108,95m ü. NHN zuzüglich Freibord 50cm. Bei letzterem wird eine Oberkante von 109,45m ü. NHN erreicht. Das Grundprinzip ist eine doppelte Spundwand a 40cm Dicke mit ca. 2,90m lichter Weite. Wasserseitig erreicht die Spundwand eine Tiefe von 97,00m bzw. 98,00 m ü. NHN

(11,45m bzw. 12,45m Gesamtwandhöhe), landseitig eine Tiefe von 100,00m bzw. 101,00m ü. NHN (8,45m bzw. 9,45m Gesamtwandhöhe).

Mit dem Wendeplatz wird das gewachsene und aus der historischen Entwicklung heraus maßgeblich ortsbildprägende Grundstück des Pfarrhauses völlig zerstört.

Einwand 9: Die Stadtbildanalyse ist im Ergebnis noch immer erschreckend. Es helfen die verschiedenen Varianten der oberflächigen, kaschierenden Ausführung nicht, wenn ein überdimensioniertes Bauwerk als Fremdkörper in Landschaft und Ortsbild eingesetzt wird. Schon anhand der Visualisierung kann nicht nachvollzogen werden, dass die Vorzugsvariante eine Vorzugsvariante ist. Die Bewertungskriterien landschaftsplanerische Aspekte und städteplanerische Aspekte der beiden Varianten B und C sind nicht nachvollziehbar. Die Unterlagen sprechen selbst von der Zerstörung des jahrhundertealten Landschaftsbildes, dies muss auch gerade in Bezug auf die umfangreich öffentlich und privat geförderte Wiederherstellung des Ortskerns/-bildes betrachtet werden vgl. nachfolgenden Unterpunkt. Die "Vorzugsvariante" ist daher nicht hinnehmbar.

(3) Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes und des Siedlungszusammenhanges des historischen Ortskernes Altkötzschenbroda

Altkötzschenbroda wurde in den vergangenen 22 Jahren nicht zuletzt auch mittels immenser öffentlicher Mittel und mit großem Engagement von Stadt und Anwohnern aufwendig saniert. Dieses überregional anerkannte, städtebaulich- landschaftliche Ergebnis wird durch die vorgelegte Vorzugslösung der HWS-Maßnahme wieder zerstört und öffentlicher wie auch privater Mitteleinsatz damit negiert.

Sowohl im Erläuterungsbericht als auch in der Stadtbildanalyse wird ausgeführt, dass "räumliche Zusammenhänge gestört werden, dass es "zum dauerhaften Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen durch Flächeninanspruchnahme und –überformung im Bereich des Siedlungsrandes* kommt" und dass "komplexe Struktur- und Funktionszusammenhänge an der Schnittstelle von Stadt und Elbraum weitestgehend aufgehoben werden". Damit werden im Verfahren die negativen Auswirkungen auf das Stadtbild benannt – dies ist unstrittig. Einwand 10: Verwunderlich (und falsch) ist die Bewertungsaussage, dass die Vorzugsvariante B mit "-1" gegenüber Variante C, die mit "-2" angegeben ist. Ebenso ist die gleiche Bewertung der landschaftsplanerischen Aspekte beider Varianten unverständlich. Eine Begründung fehlt (und kann es nicht geben). Nur die reine Feststellung einer besseren Bewertung (mit -1) ohne die Angabe von sachlichen Gründen ist grob fehlerhaft.

*Der Einschätzung, dass es sich um den "Siedlungsrand" handelt, ist zu widersprechen, da das Dorf Kötzschenbroda durch die Einheit der Bebauung und der angrenzenden Obstwiesen charakterisiert wird, auch wenn hier im Laufe der Zeit ein künstlicher Höhensprung entstanden ist. Bebauung und freie Flur gehören zusammen und bilden die gemeinsamen landschaftsbildprägenden Strukturen und ebendiese werden durch die HWS-Anlage brutal zerschnitten. Ein großer Teil der Höfe in Altkötzschenbroda steht unter Denkmalschutz und dieser ist in dem Sachzusammenhang mit seiner Umgebung zu sehen, denn die Höfe stehen nicht im Niemandsland, sondern in einer gewachsenen Kulturlandschaft. Gerade das macht den Reiz und Wert der Ortslage nahe der Elbe aus.

Die durchschnittlich ca. 1,70m bis 4,50m hohe teilweise doppelte Spundwand / Böschung wird weder in ihrer Maßstäblichkeit noch in ihrer Materialität dem Ort gerecht und ist damit städtebaulich völlig unakzeptabel. Die Spundwand zerschneidet einen fast 800-Jahre alten Kultur- und Siedlungsraum, da die Streuobstwiesen und die Dorflage als Einheit zu begreifen und als solche zu schützen sind.

Wir müssen hier ausdrücklich auf den kulturhistorischen Wert von Altkötzschenbroda mit seinen von Wohnstall- und Auszugshaus begrenzten Höfen, dem Scheunengürtel, den Hausgär-

ten und der Streuobstwiese verweisen. Diese Siedlungsstruktur ist hier teilweise in einer wunderbaren Originalität erhalten und in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Stadtsanierung wieder vortrefflich hergestellt wurden. Auch die Hochwasser 2002 und 2013 haben an diesem Gefüge keinen Schaden verursachen können und das Weinfest lebt geradezu von diesen räumlichen Gegebenheiten. Die Spundwand würde aufs Brutalste trennen, was zusammengehört!

Insbesondere im Bereich des Pfarrhauses schädigt die derzeitige Planung das Stadtbild empfindlich. Während die 53 m hohe Kirche mit Turm (Traufe Schiff ca. 15 m) quasi auf der vorhandenen ca. 4m hohen Natursteinmauer steht, die Mauer als Sockelgeschoß der Kirche erscheint, verschwindet das denkmalgeschützte Pfarrhaus und alle weiteren Gebäude der Ortslage schlichtweg hinter der Böschung und Spundwand (Ecke Pfarrhaus QS I: Einfriedung bisher ca. 2,25m hoch, Spundwand mit hochgezogener Böschung jetzt ca. 4,50m hoch)!

<u>Einwand 11:</u> Mauern spielen in der Lößnitz eine große Bedeutung. Aber die geplante Spundwand steht weder zu den hier typischen Mauern noch zu der angrenzenden Bebauung mit einer Traufhöhe von ca. 6 m im Verhältnis. Die Spundwand würde Altkötzschenbroda zur Festung machen— **aber Altkötzschenbroda ist keine Festung!**

Die Ziele des Hochwasserschutzes und des Landschaftsschutzes sind gleichrangig zu betrachten. Die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Elbaue darf nicht von vornherein der Errichtung einer Hochwasserschutzanlage untergeordnet werden. Die Ansprüche an das Landschaftsbild sind v.a. durch die Offenhaltung von Sichtbeziehungen definiert. Danach sind technische Anlagen unverträglich, die eine dauerhafte Barriere für die Sichtbeziehungen zwischen den Elbdörfern und der Elbaue darstellen. Kriterium ist ein freier Ausblick in Augenhöhe über Hindernisse - gewährleistet bis zu einer Höhe von ca. 150 cm für Erwachsene. Auch eine solche Anlage ist bereits eine starke Zäsur in der flachen und weitläufigen Auenlandschaft.

Die Barriere, ob Damm oder Mauer, reicht von 1,16m (ohne mobilen Teil) am Biergarten bis 3,75m am Kinderhaus bzw. 3,10m bis 4,50m am Pfarrhaus ab derzeitiger Geländeoberkante. Auch wenn die Böschungen bis ca. Querschnitt IV-IV weiter hochgezogen worden sind (siehe Blick 6 Visualisierung, diese widerspricht im Übrigen dem Querschnitt III), mindert das nicht den festungsartigen Eindruck.

Einwand 12: Die Feststellungen (S. 116; S. 123), dass unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dass keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind, sind unzutreffend.

In der Tabelle S. 117 wird dies auch weiter bestätigt

- bezüglich der Überprägung des Ortsrandes (*Wiederherstellung/ Gestaltungsmaßnahmen),
- der Veränderung des Landschaftbildes = Überbauung Natursteinmauer Pfarrhaus (*Begrünung),
- der Beeinträchtigung der Blickbeziehungen in die Auenlandschaft (*Teilverlust),
- der Einordnung technogen anmutender Einrichtungen (*Gehölzschutz, Spundwandverkleidung, Begrünung)
- *Die Maßnahmen sind unzureichend, die enorme Überhöhung der Wand- / Dammlage ist nicht ausgleichbar.

(4) Belang Tourismus als tragende Wirtschaftsgrundlage

Die Planung und Realisierung der HWS-Wand wird Auswirkungen und Veränderungen der landschaftsbezogenen Grundlagen (Typik Siedlungsstruktur, Ortsbild, Nutzung, Erschließung) für den tragenden Wirtschaftszweig Tourismus (Gaststätten, Beherbergung, Einzelhandel, Radebeuler Herbst- und Weinfest) nach sich ziehen.

<u>Einwand 13:</u> Im Landesentwicklungsplan, im Regionalplan sowie in der Kommunalen Bauleitplanung wird die hohe Bedeutung von Altkötzschenbroda mit seinem Landschaftsbezug hervorgehoben. Die dahingehende Gleichrangigkeit von Belangen des Landschafts- und Hochwasserschutz wird zwar im Analyseteil der Planung, aber nicht im Ergebnis deutlich.

Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft bilden gemäß Naturschutzgesetzgebung von Bund und Land die Bewertungsgrundlage für das Landschaftsbild und letztlich für das Erholungs- und Landschaftsbildpotential. Die potentialeigenen Werte sind als gleichrangige Belange in die Abwägung von HWS-Lösungen einzubeziehen.

In der Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten HWS-Maßnahmen werden die Landschafts- und Naturraumpotentiale (Schutzgüter) immer als hochwertig eingeschätzt, die sich auf die Lebensqualitäten Freizeit, Erholung, Wohnen mit Wohnumfeld, Wirtschaftsstruktur (touristische Infrastruktur) ... auswirken. Dies findet aber letztlich nicht den entsprechenden Niederschlag in der Planung der HWS-Anlagen als teilweise sichtbare 3,75m hohe Wand.

(5) Bauschäden / Grundwasser

In der PF-Unterlage wird von möglichen Bauschäden im Zuge der Rammarbeiten der Spundwände gesprochen.

Grundsätzlich bleiben Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Bausubstanz bei Hochwasser auch mit HWS-Wand bestehen wie z. B. die Flutung der Tiefgarage "Goldener Anker" oder die Flutung von Einzelgebäuden (z. B. Sporthalle, die dann wieder saniert werden soll). Ein Grundwasseraufgang in den Gebäuden (Keller) wird im Hochwasserfall durch die geplante Spundwand nicht verhindert, die Keller werden also mit und ohne Hochwasserschutz sowieso nass. Eine Flut geht zwar immer mit Erhöhung des Grundwassers einher, Trotzdem ist doch diese Wirkung in der Gesamtbetrachtung separat darzustellen, da diese Wirkung durch die Spundwand eben nicht verhindert wird.

Nicht zuletzt macht uns der nach jetziger Planung unmittelbar während der Bauphase entstehende Schaden große Sorgen. In einem Baubereich von 10 bis 12 m müssen die Streuobstwiesen und privaten Gärten "geräumt" werden – das Verwachsen der Narben dürften viele von uns (erst sehr betagt) erleben.

Der Aufwand für die von 6,45m bis zu 12,45m tiefe Spundwand scheint uns völlig überzogen, zumal die Keller vermutlich durch das steigende Grundwasser trotzdem überschwemmt werden würden.

Einwand 14: Aus der Planunterlage geht nicht hervor, welcher Anteil der Schäden durch die HWS-Maßnahme verhindert werden kann und wie hoch der Anteil der grundwasserbedingten Schäden ist, welcher auch mit realisierter HWS-Maßnahme auftreten wird. Die Unterscheidung dieser Schäden ist insbesondere bei der Abwägung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme erforderlich.

(6) Wirtschaftlichkeit

Gemäß der landesweiten Priorisierung ("Ergebnisse der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen", SMUL, Stand: 30. 11. 2005) war das Schadenspotential für Altkötzschenbroda geringer als die Gesamtkosten der Maßnahmen angegeben. Auch wenn die damaligen Schadenssummen möglicherweise viel zu gering beziffert worden sind, die Schere zw. Schadenspotential und Gesamtkosten der Maßnahmen hat sich unseres Erachtens wesentlich vergrößert.

<u>Einwand 15:</u> In der Planfeststellung sind keine aktuelleren Aussagen dazu zu finden, die Wirtschaftlichkeit wird nur auf bautechnische Aspekte bewertet. **Dies ist völlig unzureichend und haushaltsrechtlich unzulässig.**

Auch bei einer Lebensdauer der Spundwände von 100 Jahren (für ein HQ 100) bestehen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit. Es ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für > 100 Jahre zu führen, die die Sanierung nach 100 Jahren und die dann wieder notwendigen umfangreichen extremem Eingriffe mit schwerer Technik darstellt.

siehe auch Einwand 8: In Anlage I-7-1 fehlt vollständig der Kostenvergleich. In Anhang I-7-2 ist dieser enthalten. In Anlage I-7-3 fehlt vollständig der Kostenvergleich.

Die gesamt-Kosten sind auf Seite 65 nicht Gegenstand der Gegenüberstellung im Variantenvergleich.

Um den zukünftigen Nutzen gegen den entstehenden Schaden abzuwägen, ist die Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre (= Lebensdauer der Anlage) zu führen, wobei alle Investitions- und Unterhaltungskosten darzustellen sind. Laut VwV Planvorlagen (Verwaltungsvorschrift) sind keine Kosten bzw. Wirtschaftlichkeitsnachweise beizubringen. Allerdings steht unter § 3 (2) "Es können bei Vorhaben von besonderer Bedeutung über die nach dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Unterlagen hinaus weitere Pläne und Beilagen und insbesondere auch Untersuchungen begründet verlangt werden, wenn und soweit das für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist." Da das Vorhaben insbesondere materielle Werte schützen soll, ist für dessen Beurteilung durch die Bürger und TÖB's die Darstellung der Wirtschaftlichkeit unverzichtbar.

(7) UVS

Laut UVS (alt S. 16; neu Seite 15A) "kann" eine Verschlechterung für Altkötzschenbroda hinsichtlich der Hochwasserbelastung aufgrund der parallel geplanten linkselbischen HWS-Maßnahmen zwischen Cossebaude und Stetzsch eintreten. Diese so formulierte Möglichkeit, also (noch) nicht nachweisbare Tatsache, wird im Erläuterungsbericht Anlage 4.1 "Differenz Wasserspiegel Istzustand – Planzustand Vorzugslösung HQ(100)" für den gesamten an Radebeul-Naundorf, Altkötzschenbroda und Fürstenhain angrenzenden Elbraum nicht bestätigt. **Die Angaben widersprechen** sich und wurden nicht aktualisiert.

(8) LBP

Eingriff- / Ausgleich: Gemäß der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Land sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch ein Bauvorhaben zu bilanzieren und eine Kompensation der Eingriffe zu planen. Die Bilanzierung wurde für alle HWS-Teilmaßnahmen der HS-Schutzlinie Radebeul in Summe nach den "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen"(hrsgg. SMUL) vorgenommen. Eindeutig werden hier eine erhebliche nicht kompensierbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und ein Kompensationsdefizit für die Maßnahme M69/70 (Altkötzschenbroda) festgestellt. Einwand 16: Letzteres soll aber über Kompensationsmaßnahmen aus den anderen Teilen der HWS-Linie ausgeglichen werden. Dies sehen wir als problematisch an, da es bereits im Zuge der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen möglich wäre, die Eingriffe in dieser Schwere zu verhindern.

Gestaltungsmaßnahmen

 G^1

- im Bereich des Goldenen Ankers ist nicht nachvollziehbar, warum die Fläche oberhalb der stationären Mauer nicht als Weinberg sondern als Schotterrasen angelegt wird. Für die ehemals als Ersatzmaßnahmen gepflanzten Bäume im Biergarten (3 werden gefällt) wird nun ein Ersatz a.a. Ort vorgesehen warum nicht im Nahbereich?
- im Bereich der privaten Gärten werden für den Bau der Wände und den Arbeitsbereich umfangreiche Fällungen erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Wiederherstellung die Begrünung nicht intensiviert wird und nur Rasenansaaten vorgesehen sind.

- zu begrüßen ist, dass die wasserseitigen Böschungen mit Anspritzbegrünungen einheimischer Straucharten vorgesehen werden, da bei Neigungen von 1: 1,5 ohnehin keine Pflege mehr möglich ist.

Ausgleichsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen

A1 (0,1ha)

- im Bereich der Streuobstwiesen werden lediglich 8 Ersatzbäume vorgesehen E1 (0.24ha)
- im Bereich des östlichen Weges werden dagegen bei bandartigen Flächen und bereits vorhandenem Baumbestand (Elbradweg) 30 Ersatzbäume vorgesehen
- Pflanzung von 26 Obstbäumen am Vierruthenweg

Zu begrüßen ist, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht mehr weit entfernt (z. B. Streuobstwiesen in Gröbern, im NSG "Frauenteich" oder am Forsthaus Kreyern) eingeordnet sind.

(9) Ziele / Forderungen

- a. Die Berechnung des Schutzzieles HQ100 und damit Festlegung der Höhe der HWSM ist zu aktualisieren
 - Einfluss offener Abfluss an Bahnbrücke berücksichtigen,
 - Kalibrierung der Modelle nach HW 2013,
- b. Kosten-Nutzen-Analyse mit Schadenspotentialbewertung als Grundlage für eine Beurteilung der Eingriffe und eine Restrisikobewertung ist zu führen
- c. Überarbeitung der Bewertung der Varianten B und C incl. nachvollziehbaren Begründungen (Tabelle 7 Erläuterungsbericht)

Forderungen zu Variante B, die allerdings nicht als Vorzugsvariante betrachtet wird:

d. Pfarrgasse: Forderung Verzicht auf mobile HWS-Anlage,

Begründung: zu Kosten-Nutzen unverhältnismäßig; Der Bereich ist bereits durch seine natürliche Lage HQ 100 geschützt. Der Eingriff ist städtebaulich und denkmalpflegerisch im Bereich der denkmalgeschützten Kirchmauer als unverhältnismäßig einzuschätzen.

e. Deichverteidigungsweg: Forderung Schotterrasen wie an Wendeschleife einsetzen oder wassergebundene Decke

Begründung: Der Deichverteidigungsweg wird in Dimensionierung und Materialität (Betonsteinpflaster) der Umgebung (der denkmalgeschützten Gebäude) und des Naturraums (Elbaue mit Streuobstwiesen) nicht gerecht, was insbesondere auch mit der Stadtbildanalyse Blick 31 deutlich wird.

f. Pfarrgasse/HWS-Mauer Gemeindehause: Der Eingriff ist an Hand der Stadtbildanalyse nicht beurteilbar

Darstellung des Nahblicks fehlt und ist darzustellen und in die Bewertung der Varianten einzufließen.

g. Änderung der Gestaltung des Zugangs zu den Elbwiesen am Biergarten (Blick 18) – Absenkung der Mauer auch links des Zuganges und keine Ausbildung massiver Pfeiler;

Begründung: Die Tor-/Festungssituation (Blick 18) ist städtebaulich völlig unbefriedigend. Rechts des Zuganges sind mobile HWSM vorgesehen, die ohne Pfeiler auskommen. die gleiche Mauerhöhe ist links fortzuführen, um den Torcharakter abzumindern und die Situation städtebaulich aufzuwerten und angemessen zu gestalten

h. Verkleidung der Spundwand mit Natursteinmauerwerk ist in gesamten HWSM fortzuführen und nicht nur im Bereich "Goldener Anker" und Pfarrgasse

Die Stadtbildanalyse Blick 34 und 29 zeigen deutlich den städtebaulichen Eingriff der Gesamtmaßnahme für die historische Ortslage, das Landschaftsbild und den Naturraum. Die oberflächensichtige Spundwand wird dem sensiblen Natur- und Kulturraum <u>NICHT</u> gerecht!

i. Die provisorische Nutzung des Deichverteidigungsweges während der Bauphase ist dauerhaft als Radweg auszubilden;

Der Wegfall des **Pfades** auf dem Hochufer führt zu einem weiteren Nutzungsdruck auf den Radweg im Bereich der Ortslage Altkötzschenbroda durch Radfahrer, Spaziergänger und Kleingärtner. Bereits heute ist die Durchfahrt an Wochenenden völlig überlastet. Da Rad- und Deichverteidigungsweg bis zur Panzerstrasse bereits zusammen verlaufen, ist es nicht verständlich, warum dies nicht bereits derzeit bis zur Festwiese fortgeführt wurde.

j. Darstellung und Untersuchung weiterer städtebaulicher Varianten, wie z. B.

- Überarbeitung des Variantenvergleiches
- Variante mit niedrigerem Schutzgrad
- Variante mit nur einer (zurückgesetzter) Spundwand
 Wir schließen uns hier der Argumentation der Interessengemeinschaft Landschaftsarchitektur des Landkreises Meißen / Radebeul vom November 2010 an (siehe Anlage Schnittdarstellung).

k. Einbeziehung von Stadtplanern und Landschaftsarchitekten bezüglich der städtebauliche Planung – nicht nur zum "Verschönern" technischer Anlagen

Hochwasservorsorge kann nur gesamträumlich angegangen werden. Die Zeitschrift Garten+Landschaft 11/2010 gibt einen Überblick über viele gelungene Beispiele an Rhein und Isar. Noch um 2000 setzte man auch dort fast ausschließlich auf den rein technischen Hochwasserschutz mit Dämmen und Schutzwänden. Mittlerweile wird das sogenannte Hochwasserrisikomanagement präferiert. Dieses umfasst neben dem technischen Hochwasserschutz auch Vorsorge, Öffentlichkeitsarbeit und das Freihalten von Flächen. Zunehmend sind neben den Wasserbauingenieuren auch Stadtplaner, Landschaftsarchitekten, Raumplaner und Naturschützer gefragt. Die Menschen wollen keine meterhohen Schutzmauern und Deiche, die ihnen die Sicht auf ihren Fluss und ihren Bach versperren. Stattdessen erarbeiten Architekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten, Wasserbauer, Verwaltung und Bewohner Lösungen, die das Überflutungsrisiko minimieren, stationären Hochwasserschutz durch moblile Elemente ersetzen und einen hohen Freizeitwert mit gestalterischen Werten kombinieren. Solche Potenziale und Erfahrungen müssen genutzt und nicht nur schnelle ingenieurtechnische Lösungen vorgesetzt werden.

l. Darstellung im Modell (Höhenmodell mit Bestandsbebauung und Eingriffen einschließlich der Darstellung des Baubereiches, M 1:250)

Eine Modeldarstellung ist unumgänglich, um die Eingriffe in ihrer städtebaulichen Tragweite an jedem "Teilstück" überhaupt beurteilen zu können. Lageplan, Regelquerschnitte sowie Visualisierung reichen für die Eingriffstiefe in diesen empfindlichen Landschaftsraum nicht aus. Wir sind der Meinung, dass bei einer derart brisanten städtebaulichen Situation und einem Bauvolumen von mehreren Millionen Euro, ein städtebauliches Modell zur besseren Entscheidungsfindung anzufertigen ist.

m. Wirtschaftlichkeit

Es ist eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre mit allen Investitions- und Unterhaltungskosten sowie Verhältnismäßigkeit zur Schadensbilanz vorzulegen. Ohne diese Daten ist ein Variantenvergleich gar nicht möglich und haushaltsrechtlich nicht zulässig. Überarbeitung des Variantenvergleiches

(10) Fazit

Die LDD muss weiter darauf hinwirken, durch Überarbeitung der Planung und Aussetzen des Verfahrens eine gesamträumliche und ortsbildverträgliche Lösung zu finden. Die ausgelegte Planfeststellungsvariante zur Hochwasseranlage widerspricht noch immer dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit. Es wird lediglich einseitig auf den technischen Hochwasserschutz abgestellt. Zusammenhänge wie Eigenvorsorge, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, technischer Hochwasserschutz und das Freihalten von Flächen werden nicht behandelt. Dies ist weniger der Planung selber anzulasten als der prinzipiellen Herangehensweise. Auch langfristige vorbeugende Strategien zur Schaffung und Erhaltung von Retentionsflächen (z.B. Niederwarthaer Brücke), abgestimmte Maßnahmen zur Flussentwicklung wenigstens mit den Nachbarstädten Dresden, Coswig, Meißen werden gar nicht benannt. Kein Beteiligter kann sich ein Bild machen, was diese Maßnahmen für die Ober- und Unterlieger bedeuten

- → Das Planfeststellungsverfahren muss 'ausgesetzt' werden
- → Es ist eine gemeinsame Strategie Stadtverwaltung, Anwohner, interessierte Bürger, Planer nicht gegen die Planfeststellung sondern zur Optimierung der Planung zu entwickeln unter dem Konsens Kulturgüterschutz.
- → Gründung der "Kötzschenbrodaer Dammwacht", in der auch alle Anlieger zum Selbstschutz beteiligt werden.
- → Planerische Alternativen sieht unser Verein in der Darstellung und Untersuchung der genannten städtebaulichen Varianten
 - Überarbeitung des Variantenvergleiches
 - Variante mit niedrigerem Schutzgrad
 - Variante mit nur einer (zurückgesetzter) Spundwand

Anlagen:

- 1. Gesonderte Einwendungen zu 1.3.: Hydrologische und Hydraulische Untersuchungen
- Interessengemeinschaft Landschaftsarchitektur des Landkreises Meißen / Radebeul vom November 2010 - Schnittdarstellung mit zwei Varianten